

# ***SATZUNG***

***ASV  
STEINHUDE E.V.***



Neuaufgabe 2016

## **Satzung des Angelsportvereins Steinhude e.V.**

---

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Aufnahme und Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder**
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 6 Ausschluss**
- § 7 Pflichten der ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitglieder**
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 9 Mitgliederversammlung**
- § 10 Vorstand**
- § 11 Amtsdauer des Vorstands**
- § 12 Beschlussfassung des Vorstands**
- § 13 Kassierer**
- § 14 Satzungsänderung, Auflösung**
- § 15 Jugendgruppe**
- § 16 Gerichtsstand**

**§ 1  
Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- § 1 Nr.1 Der Verein führt den Namen Angelsportverein Steinhude e.V.  
§ 1 Nr.2 Der Verein wurde am 15.04.1973 gegründet, er ist eine Vereinigung von aktiven Sportanglern und fördernden Mitgliedern.  
§ 1 Nr.3 Der Verein ist unter der Nr. VR 110156 Wunstorf im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.  
§ 1 Nr.4 Der Sitz des Vereins ist Wunstorf.  
§ 1 Nr. 5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
§ 1 Nr.6 Der Verein ist Mitglied im Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.  
§ 1 Nr.7 Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.  
§ 1 Nr.8 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 2  
Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Hege und Pflege des Fischbestandes in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung dieser Gewässer.
- b. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand.
- c. Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit waidgerechter Sportfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse, Lehrgänge sowie Vorbereitung auf die Sportfischerprüfung.
- d. die aktive Mitarbeit in allen Gewässer-, Umwelt-, Landschafts-, Natur-, und Tierschutzfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vertretungen, Behörden und Verbänden.
- e. Förderung der Vereinsjugend .
- f. Der Verein setzt sich innerhalb seines Organisationsbereichs für die Erreichung und Wahrung der in der Bundesverbandssatzung und der Landesverbandssatzung aufgeführten Verbandszwecke ein.
- g. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sind nur für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

**§ 3  
Mitgliedschaft**

2

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und Fischereiordnung verpflichtet. 10- bis 18-Jährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Förderndes Mitglied (passive Mitgliedschaft) kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern, ohne selbst die waidgerechte Sportfischerei zur Hege und Pflege des Fischbestandes ausüben zu wollen. Sie erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder (passive Mitgliedschaft) festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten. Im Übrigen haben sie das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

**§ 4  
Aufnahme und Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand. Die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag sowie sonst festgesetzte Beiträge sind bei der Aufnahme für das laufende Jahr im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Die Sportfischerprüfung ist innerhalb eines Jahres nachzuweisen. In dieser Zeit wird die Angelerlaubnis zur Vorbereitung auf die Sportfischerprüfung für nur eine Angelrute erteilt. Bei Minderjährigen nur in Verbindung mit einem Mitglied, das im Besitz der Sportfischerprüfung ist. Geeignete Personen sind mindestens 18-jährige Mitglieder des Angelsportvereins mit bestandener Sportfischerprüfung.

**§ 5  
Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Freiwilligen Austritt.
- b. Tod des Mitglieds.
- c. Ausschluss.
- d. Auflösung des Vereins.

Zu a)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.

zu b)

Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

zu c)

Der sofortige Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es:

1. ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
2. sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen die fischereirechtlichen Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat.
3. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen 3 Monate im Rückstand ist.

3

4. in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist in voller Höhe zu zahlen.

#### § 6 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 der bestellten Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

- a. zeitweise Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis.
- b. Zahlung von Geldbußen.
- c. Verweis mit oder ohne Auflage.
- d. Verwarnung mit oder ohne Auflage.

#### § 7 Pflichten der ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitglieder

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sind ohne Vergütung zurückzugeben. Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht der Ausübung des waidgerechten Angelsports an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

#### § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a. die vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln.
- b. die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- c. das waidgerechte Sportfischen zur Hege und Pflege des Fischbestandes nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
- d. den Aufsichtspersonen und Fischeraufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- e. Zweck und Aufgabe des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
- f. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen. Die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus für das laufende Jahr bis zum 01.04. eines Jahres an den Kassierer zu entrichten. Begründete Stundungsgesuche sind rechtzeitig, spätestens bis zum 01.04. beim Vorstand einzureichen. Die Rechte der Mitglieder ruhen,

4

falls fällige Beiträge und sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

#### § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprache und Beschlüsse auf dem Weg der Abstimmung die maßgeblich der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Die Mitglieder-Versammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen des waidgerechten Angelsports, der Belehrung in angelsportlichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen und der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Mitgliederversammlungen sollten in der Regel möglichst immer auf denselben Wochentag gelegt werden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, ausgenommen Vorstandssitzungen, in denen gemäß § 6 Entscheidungen zu treffen sind. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens 21 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein Mitglied des Vereins die Versammlungsleitung. Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Sie hat u.a. die Aufgabe:

- a. den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Jahr festzulegen.
- b. die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und sonstiger Beiträge und Gebühren festzulegen.
- c. den gesamten Vorstand zu wählen.
- d. zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt bekleiden.
- e. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt auf Vorschlag mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handaufheben. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- f. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen bis 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht sein. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- g. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jeder Zeit unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Die

5



außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden. Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 14 zu treffen.

#### § 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Dem 1. Vereinsvorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden, Vertreter zu 1.
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassierer
- e. dem Gewässerwart
- f. dem Jugendleiter
- g. dem Sportwart

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen:

- a. Dem 1. Vereinsvorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden, Vertreter zu 1.
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassierer

Organe des Vereins:

- a. der geschäftsführende Vorstand
- b. der Gesamtvorstand
- c. die Mitgliederversammlung

Personalunion ist statthaft!

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden in diesem Fall unverzüglich zu verständigen. Der Vorsitzende vertritt den Verein und seine Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die der Zweck des Vereins erfordert. Er überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben weitere Mitglieder berufen, die den Gesamtvorstand bilden. Über Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, in dem außer Ort, Tag und Anwesende die wichtigsten Entscheidungen festzuhalten sind.

#### § 11 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

6

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

#### § 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

#### § 13 Kassierer

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassierer, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der Kassierer ist dazu verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassierer - auch insoweit die Entlastung des Vorstandes - zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

#### § 14 Satzungsänderung, Auflösung

- a. Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gemäß § 9 einzuladenden außerordentlichen Hauptversammlung. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck der Versammlung ersichtlich sein. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der in der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
- b. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wunstorf Südstraße 1 31515 Wunstorf zu verwenden für die Ortschaft Steinhude, die das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 15 Jugendgruppe

Der Verein verpflichtet sich zur Förderung der Jugendgruppe. Der Jugendleiter wird als Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt.

7

Jugendliche im Alter von 10 – 18 Jahren bilden die Jugendgruppe. Jugendliche bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Beitrag für Jugendliche wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern und zur Mitarbeit im Umweltschutz, Tier- und Naturschutz zu unterrichten. Ein Jugendlicher unter 14 Jahren darf nur zur Vorbereitung auf die Sportfischerprüfung unter Aufsicht einer geeigneten Person die Fischereierlaubnis erteilt werden. Hierbei ist nur eine Angelrute erlaubt.

**§ 18**  
**Gerichtsstand**

Gerichtsstand Amtsgericht Hannover  
VR 110156

Der Vorstand

